

Betriebszeiten der öffentlicher Apotheken
im politischen Bezirk Klagenfurt - Land

Datum	20.11.2024
Zahl	KL20-GW-12/2006 (100/2024)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Trötzmüller Michaela
Telefon	050-536-64201
Fax	050-536-64030
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

V E R O R D N U N G

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 20.11.2024, Zi. KL20-GW-12/2006 mit der die verpflichtenden Kernöffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Klagenfurt – Land festgesetzt werden.

Gemäß § 8 Apothekengesetz - ApoG, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2024, wird

- a) für die öffentlichen Apotheken
Apotheke Ebenthal, St. Jakober Straße 1, 9065 Ebenthal
Adler-Apotheke, Hauptplatz 16, 9170 Ferlach
Karawanken-Apotheke, Klagenfurter Straße 44, 9170 Ferlach
Kornblumen-Apotheke, 10.-Oktober-Straße 5a, 9131 Grafenstein
See-Apotheke, Hauptstraße 162, 9201 Krumpendorf am Wörthersee
Virunum-Apotheke, Bahnweg 1C, 9063 Maria Saal
Apotheke Moosburg, Feldkirchner Straße 2, 9062 Moosburg
St. Anna-Apotheke, Hauptstraße 210, 9210 Pörtschach am Wörthersee

und gemäß § 24 Apothekengesetz - ApoG, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2024

- b) für die Filialapotheke
Rittersporn-Apotheke, Landesstraße 1, 9130 Poggersdorf, der öffentlichen Kornblumen-Apotheke,
verordnet:

§ 1 Kernöffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken werden folgende Kernöffnungszeiten festgelegt:

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:30 Uhr	14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 12:00 Uhr	

(2) Fällen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag), können die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

§ 2 Öffnungszeiten Filialapotheke

(1) Für die Filialapotheke werden folgende Öffnungszeiten festgelegt:

Montag bis Donnerstag	08:00 bis 13:00 Uhr	14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 13:00 Uhr	

(2) Fällen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag), kann die Filialapotheke an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

§ 3 Notfallbereitschaft

(1) Außerhalb der im § 1 festgesetzten Kernöffnungszeiten haben die nachstehenden Apotheken die Notfallbereitschaft jeden 6. Tag, beginnend am jeweiligen Tag um 8:00 Uhr bis zum Folgetag um 8:00 Uhr, fortlaufend zu versehen.

Apotheke	Ort	beginnend am
Apotheke Moosburg	9062 Moosburg	01.01.2025, 08:00 Uhr
Adler-Apotheke	9170 Ferlach	01.01.2025, 08:00 Uhr
St. Anna-Apotheke	9210 Pötschach/WS	02.01.2025, 08:00 Uhr
See-Apotheke	9201 Krumpendorf/WS	03.01.2025, 08:00 Uhr
Karawanken-Apotheke	9170 Ferlach	03.01.2025, 08:00 Uhr
Kornblumen-Apotheke	9131 Grafenstein	05.01.2025, 08:00 Uhr

Virunum-Apotheke

hat am 7. Jänner 2025 gemeinsam mit der Gruppe 2 des Klagenfurter Notfallbereitschaftsplans (Obir und Ring Apotheke), entsprechend der jeweils gültigen Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt, Notfallbereitschaft zu versehen.

Apotheke-Ebenthal

hat am 5. Jänner 2025 gemeinsam mit der Gruppe 12 des Klagenfurter Notfallbereitschaftsplans (Vitalis und Bernstein Apotheke), entsprechend der jeweils gültigen Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt, Notfallbereitschaft zu versehen.

(2) Die Apotheken im politischen Bezirk Klagenfurt-Land dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft bis eine halbe Stunde nach Ende der Abendordinationszeiten des Arztes, jedoch bis maximal 20:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Diese zusätzliche Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(3) Während der Notfallbereitschaft muss der/die Apothekenleiter/in oder ein/e andere/r allgemein berufsberechtigte/r Apotheker/in zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Kernöffnungszeiten und die Notfallbereitschaft einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(2) Auf die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025, 08:00 Uhr in Kraft.

Der Beginn der einzelnen Notfallbereitschaften ist dem § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zu entnehmen

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 26.02.2024, KL20-GW-12/2006 (095/2024) der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Trötzmüller Michaela

LAND ■ KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtsignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.